

## **Satzung (Neufassung)**

### Paragraph 1

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Pädagogischen Zentrums“ e.V. mit Sitz in Schleiz
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lobenstein eingetragen
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

### Paragraph 2

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der unmittelbare und ausschließliche Zweck des Vereins besteht in der Erfüllung mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 zugunsten Schülern und Bewohnern des Pädagogischen Zentrums Schleiz.
2. Der Verein unterstützt und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz in die Gesellschaft und leistet Hilfe zu einer möglichst selbstständigen Lebensführung.
3. Der Verein nimmt die Aufgaben eines Fördervereins des Pädagogischen Zentrums, Schießhausweg 2 in Schleiz, war.
4. Diese Aufgaben erfüllt er für das Land Thüringen und der angrenzenden Länder durch
  - Beratung der Eltern von Schülern und Bewohnern des Pädagogischen Zentrums Schleiz,
  - Frühbetreuungsmaßnahmen für Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz,
  - Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die der Förderung und Eingliederung der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz dienen,
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme von Schülern und Bewohnern des Pädagogischen Zentrums Schleiz.

Dies bedeutet jedoch nicht, die nach geltendem Recht der Behörde obliegenden Pflichten von dieser zu übernehmen oder die Behörde finanziell von ihren Pflichten zu entbinden.

5. Der Verein arbeitet eng mit anderen Selbsthilfeverbänden und Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele zusammen.

### Paragraph 3

#### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## Paragraph 4

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Eltern der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz und alle an den Zielen des Vereins interessierten Personen werden.
2. Vereine, Organisationen und Körperschaften können kooperativ fördernde Mitglieder werden und sie unterstützen den Verein materiell.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung eingelegt werden.
6. Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Schüler und Bewohner des Pädagogischen Zentrums Schleiz verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
8. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

## Paragraph 5

### § 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Ein Kalenderjahr entspricht einem Geschäftsjahr.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, bis spätestens 4 Wochen vor Jahresende.

## Paragraph 6

### § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

## Paragraph 7

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied zuzustellen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn der Kassenprüfer oder der 10. Teil der Vereinsmitglieder dies beantragt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme des Vorstandsberichts und Stellungnahme dazu.
  2. Entgegennahme des Kassenberichts und der Rechnungsprüfung.
  3. Beratung der Aufgaben des Vereins und Auftragserteilung an den Vorstand.
  4. Entscheidungen über:
    - a) Anträge der Mitgliederversammlung
    - b) Aufnahme und Ausschluss (siehe auch § 4)
    - c) Haushaltsplanung
    - d) Satzungsänderungen
    - e) Auflösung des Vereins
  5. Wahl des Vorstands in der Regel nach § 8 (3) alle 3 Jahre (Misstrauensvotum und Abwahl sind möglich).
  6. Wahl eines Kassenprüfers
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zu § 7 (4) 4d und e bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Paragraph 8

##### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer benennen.
5. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Der Vorstand lässt jährlich die Kassenführung von einem vereidigten Kassenprüfer Zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung prüfen.

#### Paragraph 9

##### § 9 Satzungsänderungen/Auflösung

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss, wenn die Voraussetzungen des § 7 (2) erfüllt sind, die Mitgliederversammlung einberufen und der Einladung den Antrag beifügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich). Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Pädagogische Zentrum in Schleiz, welches es unmittelbar ausschließlich für Zwecke, die in § 3 dieser Satzung genannt sind, zu verwenden hat.

**Paragraph 10**

**§ 10 Haftung**

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013 in Kraft.